



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Blumenstr. 28 b, 80331 München

**Strategie Verkehrsraummanagement
MOR-GB1-1.23**

Blumenstr. 28b
80331 München
Telefon: [REDACTED]

Sachbearbeitung
[REDACTED]

Über die
BA-Geschäftstelle Nord
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 09
Neuhausen- Nymphenburg
z.Hd. der Vorsitzenden
Frau Anna Hanusch

Ihr Schreiben vom
30.07.2020

Ihr Zeichen
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B
00588

Unser Zeichen
20-26 / B 00588

Datum
24.02.2022

Park- und Verkehrssituation im Rondell Neuwittelsbach - Antrag auf Parklizenzbereich

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00588 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-
Nymphenburg vom 30.07.2020.

Sehr geehrte Frau Hanusch,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirks,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg wurde dem Mobilitätsreferat
zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Für die späte Beantwortung entschuldigen wir uns.

Der BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg fordert darin die LH München auf, die Ausweitung des
Parkraummanagements im Bereich des Rondells Neuwittelsbach und auf der Romanstraße
umzusetzen, bzw. den Parklizenzbereich Rotkreuzplatz Süd zu erweitern, mit folgender Be-
gründung:

Werktags von Montag bis Freitag sei es kaum möglich für Anwohnende einen Parkplatz ent-
lang des Rondells Neuwittelsbach und in den umliegenden Straßen einen Parkplatz zu finden.
Aus Beobachtungen des Antragstellers geht hervor, dass ein steigendes Verkehrs- und Par-
kaufkommen im Gebiet aufgrund Verkehrsverlagerungen aus dem Lizenzgebiet „Rotkreuzplatz
Süd“ zu beobachten sind.

Der Antragsteller führt überdies eine Verkehrsgefährdung aufgrund mangelnder Sichtbezie-
hungen wegen falsch abgestellter Lieferwägen und Wohnwägen am Rondell auf.

Da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (nach § 22 GeschO) handelt, erlauben
wir uns, diesen Antrag per Anschreiben zu beantworten und nehmen folgendermaßen Stel-

lung:

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohner*innen (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).

Um Informationen bezüglich des Parkraumangebotes und der Nachfrage im ruhenden Verkehr zu gewinnen, wurden im Jahr 2021 Erhebungen im Untersuchungsgebiet Romanstraße durchgeführt. Das untersuchte Gebiet umfasste folgenden Umgriff: Nymphenburger Kanal, Lachner Straße, Nibelungenstraße, Romanplatz und Notburgastraße.

Die Erhebung zum Parkraumangebot ergab eine Auslastung von tagsüber knapp 80% (78,8%) und in den Abendstunden von 70% (69,2%). Bei der Polizeiinspektion 42 liegen keine Erkenntnisse über vermehrtes verbotswidriges Parken im Bereich Rondell-Neuwittelsbach vor.

Längerfristig abgestellte Anhänger werden von der Polizeiinspektion im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung erfasst, festgestellte Verstöße entsprechend geahndet.

Daher kann derzeit nicht von einem erheblichen allgemeinen Parkdruck für Bewohner*innen des Gebietes bzw. einem Parkplatzdefizit gesprochen werden, weshalb von einer Einrichtung eines Lizenzgebietes vorerst abzusehen ist.

Allerdings bedingen möglicherweise das neu entstehende Parklizenzgebiet Apostelblöcke sowie weitere Planungen im Gebiet entlang der südlichen und nördlichen Auffahrtsallee eine Anpassung der Parkregelungen in dem Gebiet.

Derzeit sind wir dazu angehalten die Umsetzung der angeführten Planungen abzuwarten und die Auswirkungen in dem Gebiet zu überprüfen. Diesbezüglich befinden wir uns in engem Austausch mit dem zuständigen Bezirksausschuss 09.

Weiterhin ist anzumerken, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO) Parkraummanagementgebiete eine Maximalausdehnung von 1.000 m (Diagonale) nicht überschreiten dürfen, weshalb eine Ausweitung des Lizenzgebietes Rotkreuzplatz Süd nicht möglich wäre.

Die Grenzziehung zwischen zwei Parkraummanagementgebieten ist meist eine problematische Angelegenheit, vor allem, wenn die beiden Gebiete eine unterschiedliche Nutzungsstruktur und damit unterschiedliche Parkraumnachfrage aufweisen. Aus diesem Grund werden, wenn möglich, Straßen als Grenzstraßen ausgewählt, die auch eine entsprechende Trennwirkung zwischen den Gebieten besitzen. Um die Situation für die Bewohnerinnen und Bewohner in Grenznähe wenigstens etwas zu verbessern, wurde bereits zugelassen, dass entlang der Grenzstraßen an beiden Seiten geparkt werden kann.

Grundsätzlich steht der öffentliche Verkehrsgrund allen Verkehrsteilnehmer*innen zur Verfügung.

Alle zugelassenen Fahrzeuge dürfen sowohl am fließenden als auch am ruhenden Verkehr – dem Parken – teilnehmen.

Einschränkungen dafür bestehen lediglich entweder durch die konkrete Beschilderung vor Ort oder in den allgemeinen oder besonderen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Solche besonderen Vorgaben gelten für Anhänger und LKW nach § 12 StVO in den Absätzen 3a) und 3b) :

- Mit Kraftfahrzeuganhängern darf ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.
- Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2,0 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Für Wohnmobile gelten keine besonderen Vorgaben, solange sie die o.g. Gesamtmasse nicht überschreiten. Das Campieren auf öffentlichem Verkehrsgrund ist allerdings nicht zugelassen.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs außerhalb der Lizenzgebiete liegt in dem Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München und wird grundsätzlich im Rahmen der personellen Möglichkeiten sichergestellt.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 00588 kann entsprechend der vorstehenden Ausführungen derzeit leider nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement und Ihre Anregungen.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen den Sachverhalt nachvollziehbar darlegen.

Mit freundlichen Grüßen


Leiter Geschäftsbereich Strategie

